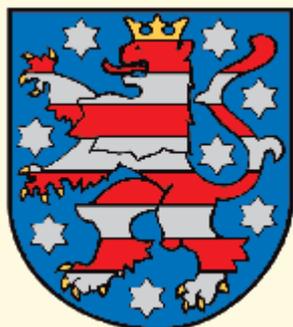


Amtsblatt der Gemeinde



MASSERBERG

mit den Ortschaften

Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett, Einsiedel

29. Jahrgang

Freitag, den 24. Januar 2025

Nr. 1

KAPPENBALL IN SCHNETT

08.02.2025

Hotel Frankenblick



*Hummel
Hummel
Helau*

14.30 Uhr – 17.00 Uhr Kinderfasching mit lustigen Spielen

20.11 Uhr Kappenball mit Einlagen der Schnetter Vereine sowie Tanzmusik mit DJ Olaf (Einlass ab 19.30 Uhr)

**Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Der Ortsverein Schnett sowie das Hotel Frankenblick laden
recht herzlich ein!**

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1.
Am **23. Februar 2025** findet die
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Masserberg ist in folgende **4** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Ortsteil Masserberg	Hauptstraße 37 (Rathaus) - nicht barrierefrei
02	Ortsteil Fehrenbach	Feuerwehrgerätehaus, August-Bebel-Str. 44 - barrierefrei
03	Ortsteil Heubach mit Einsiedel	Feuerwehrgerätehaus, Hessenecke 6 a - barrierefrei
04	Ortsteil Schnett	Schulstraße 16 (Bürgerhaus) - barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand (9001 Briefwahl Masserberg) tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17 Uhr im Rathaus, Hauptstraße 37, Masserberg zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Masserberg, 24.01.2025
Die Gemeindebehörde
gez. Denis Wagner
Bürgermeister

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am **23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde
01-Masserberg, 02-Fehrenbach, 03-Heubach mit Einsiedel, 04-Schnett
-

wird in der Zeit vom **03. Februar 2025** bis **07. Februar 2025**

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Rathaus der Gemeinde Masserberg (nicht barrierefrei), Hauptstraße 37, 98666 Masserberg, Zimmer 2 - Sekretariat

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **13.02.2025** bis **12.00** Uhr, bei der Gemeindebehörde im Rathaus der Gemeinde Masserberg, Hauptstraße 37, 98666 Masserberg (Zimmer 2-Sekretariat) Einspruch einlegen.

(10. Tag vor der Wahl)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

(20. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

195 – Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

(2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG, Charles-de-Gulle-Straße 20, 53113 Bonn unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Masserberg ,den 24.01.2025
Ort Datum

gez. Denis Wagner
Bürgermeister
Gemeinde Masserberg

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2024

1. Bestätigung Niederschrift vom 14.11.2024

Die Niederschrift vom 14.11.2024 wird mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltungsstimme bestätigt.

Beschluss-Nr.: 34/5/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

2. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Hügel 2“ der Gemeinde Masserberg

Der Gemeinderat Masserberg hat mit seiner Sitzung am 12.12.2024 nachfolgenden Beschluss Nr. 35/5/24 gefasst:

01 Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB § 3 (1) 10.07.2024 - 12.08.2024 und nach BauGB § 3 (2) 06.09.2024 - 06.10.2024 und 04.11.2024 - 06.12.2024, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach BauGB § 4 (1) 14.06.2024 - 18.07.2024 und BauGB § 4 (2) 21.08.2024 - 23.09.2024 und 21.10.2024 - 22.11.2024 eingegangenen Stellungnahmen.

Die darin vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen wurden in die Abwägung gemäß Anlage einbezogen. Die Anlage ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Die Ergebnisse wurden in den Satzungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Hügel 2“, die Begründung vom 11.12.2024 und den Umweltbericht Stand Dezember 2024 eingearbeitet.

02 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr.: 35/5/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

2. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Hügel 2“ der Gemeinde Masserberg

Der Gemeinderat Masserberg hat mit seiner Sitzung am 12.12.2024 nachfolgenden Beschluss Nr. 36/5/24 gefasst:

01 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Hügel 2“, in der Fassung vom 11.12.2024, bestehend aus der Planzeichnung und Text, Vorhabens- und Erschließungsplan, als Satzung.

02 Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Hügel 2“ vom 11.12.2024 wird gebilligt.

03 Der Bürgermeister wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Hügel 2“, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Auf dem Hügel 2“ während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 36/5/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

3. Beschluss zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Masserberg durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31. März 2023, der aktuellen Richtlinie des Freistaats Thüringen sowie zukünftiger Richtlinien des Bundes sowie des Freistaats Thüringen, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Beschluss-Nr.: 37/5/24

Wagner
Bürgermeister

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Neue Grundsteuer ab 2025

Wichtige Informationen an alle Grundstücksbesitzer

1. **ALLE** bisher gültigen **GRUNDSTEUER-BESCHEIDE** (Grundsteuer A und B) wurden gem. § 266 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BewG kraft Gesetzes mit Ablauf des 31.12.2024 **beendet**.

Das bedeutet für Sie:

- Es erfolgt keine Abbuchung der **bisherigen** Grundsteuer durch die Gemeinde.
- Überweisen Sie nicht die **alten** Grundsteuer-Beträge.
- Löschen Sie rechtzeitig vorhandene Daueraufträge **bei Ihrer Bank**.
- Eingehende Zahlungen der **alten** Beträge werden umgehend von der Gemeinde an Sie zurücküberwiesen.

2. Die neuen Grundsteuer-Bescheide werden ab Januar 2025 schrittweise bis Ende des Jahres versandt.

Das bedeutet für Sie:

- **KEINE ZAHLUNG OHNE NEUEN BESCHEID!**
- Prüfen Sie den neuen Bescheid genau!
- Beachten Sie die aufgeführten Fälligkeiten!
- Lag bisher ein Lastschriftmandat vor, ist Ihre Bankverbindung auf dem Bescheid ersichtlich? Wenn nicht, bitte dies neu erteilen.
- Richten Sie neue Daueraufträge **bei Ihrer Bank** ein.

3. Die neue Grundsteuer setzt sich zusammen aus:

dem vom Finanzamt ermittelten
Grundsteuer-Messbetrag
(siehe Grundsteuer-Messbescheid vom Finanzamt)

und

dem **Hebesatz** der Gemeinde
(unverändert für Grundsteuer A 295 %
und Grundsteuer B 402 %).

Das bedeutet für Sie:

- Einsprüche gegen den Grundsteuer-Messbetrag (Wertfeststellung), Korrekturen und Änderungsanzeigen hierzu sind unter Angabe des Aktenzeichens an das Finanzamt zu richten.
- Einsprüche gegen die Grundsteuerwertberechnungen bzw. den Grundsteuer-Messbetrag führen nicht zu einem wirksamen Widerspruch gegenüber der Gemeinde (unzuständige Behörde) und haben somit keine aufschiebende Wirkung, d. h., der geforderte Betrag ist innerhalb der mitgeteilten Zahlungsfrist trotz Widerspruch zu zahlen.

Steueramt

Fäkalienentsorgung 2025 der Gemeinde Masserberg

für die Ortschaften Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel:

1. von 3 Leerungen	24.03.2025	bis	04.04.2025
2. von 3 Leerungen	07.07.2025	bis	18.07.2025
3. von 3 Leerungen	10.11.2025	bis	21.11.2025

1. von 2 Leerungen	31.03.2025	bis	09.05.2025
2. von 2 Leerungen	29.09.2025	bis	07.11.2025

Einmalige Leerung	26.05.2025	bis	26.09.2025
-------------------	------------	-----	------------

Die Termine der Entsorgung werden regelmäßig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Eine persönliche Anmeldung bei jedem Bürger ist nicht nötig, es genügt die Bekanntmachung in der Tagespresse/Amtsblatt (siehe EW-Satzung vom 16.04.2014, § 14).

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die „...Zufahrt und Grundstückskläranlage so instand zu halten sind, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.“
(siehe EW-Satzung vom 16.04.2014, § 5 Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Organisation der taggenauen Abfuhrtermine obliegt der Firma Städtereinigung Ernst, deshalb kann die Gemeindeverwaltung hierzu keine Auskünfte geben.

Erforderliche Leerungen vollbiologischer Kleinkläranlagen sind unter Angabe der zu entsorgenden Menge (wird von der Wartungsfirma festgestellt) anzumelden bei Frau Adam, Tel. 036870 57021.

Information des Steueramtes und der Gemeindekasse

Die Gemeinde versendet im Jahr 2025 keine neuen Bescheide für die jährlich zu entrichtenden **Grabgebühren**, welche am 01.04.2025 fällig sind.

Die Bescheide für die **Hundesteuer** wurden im Januar an die Steuerpflichtigen versandt. Fälligkeit der Hundesteuer ist der 06.02.2025.

Die Bescheide für **Mieten und Pachten** wurden ebenfalls im Januar zugestellt. Hier sind die jeweiligen Fälligkeiten zu entnehmen.

Die **Abwasserbescheide** werden etwa im März zugestellt. Die Fälligkeit für die Abwassergebühr ist den Bescheiden zu entnehmen.

Bescheide für **Fäkalienentsorgung** werden nach der erfolgten Abfuhr erstellt und zugesandt.

Bescheide für die **Grundsteuer A und B** werden ab Januar schrittweise bis Ende des Jahres zugestellt. Bitte beachten Sie die „**Wichtige Information an alle Grundstücksbesitzer**“!

Der Lastschrifteinzug für die Steuerpflichtigen, die eine Kontoverbindung hinterlegt haben, erfolgt zu den genannten Terminen.

Wir bitten unsere Bürger, die nicht am Lastschrifteinzug teilnehmen, diese Fälligkeitstermine zu beachten und die Zahlungen fristgerecht vorzunehmen.

Information Haupt- / Ordnungsamt

Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

Wir möchten alle Grundstückseigentümer darauf hinweisen, dass während der Wintersaison die Verpflichtung zur Räumung der Gehwegflächen entlang ihrer Grundstücke gemäß §§ 9 und 10 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Masserberg besteht. Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass die öffentliche Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haften Sie im Falle eines Unfalles für Schäden Dritter, die durch das Nicht- oder ungenügende Beräumen des Gehweges entstehen.

Aufgrund gestiegener Beschwerden werden wir die Einhaltung der Beräumung künftig wieder stärker kontrollieren und bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.

Die aktuell gültige Straßenreinigungssatzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Masserberg unter Rathaus > Satzungen.

Ordnungsamt Gemeinde Masserberg

Sachbeschädigung

Anzeige wegen Bekleben von Verkehrszeichen und öffentlichen Einrichtungen

Es sind vermehrt Sachbeschädigung durch Beklebungen von Verkehrszeichen und Einrichtungen entstanden. Die Gemeinde hat dies nun zur Anzeige gebracht und bittet Zeugen um Ihre Mithilfe.

Sollten Sie sachdienliche Hinweise zu den Vorgängen liefern können, wenden Sie sich bitte an die zuständige Polizeidienststelle oder an die Gemeinde Masserberg.

Ordnungsamt Gemeinde Masserberg

Herzlichen Dank an Herrn Conrad

Ein großes Dankeschön an Thomas Conrad für seinen zuverlässigen Einsatz im Winterdienst der Firma Bau Altenfeld GmbH in den Ortsteilen Heubach und Schnett. Seit vielen Jahren sorgte er dafür, dass unsere Straßen auch bei Eis und Schnee sicher befahrbar waren. Für sein wohlverdientes Rentnerdasein wünscht die Gemeindeverwaltung Masserberg alles Gute und viel Gesundheit. Der Winterdienst wird weiterhin von der Firma Bau Altenfeld abgesichert.

Wir gratulieren

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

wir würden gerne weiterhin in unserem Amtsblatt den Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt eines Kindes veröffentlichen.

Allerdings benötigen wir seit dem 25. Mai 2018 von Ihnen eine schriftliche Erlaubnis. Grund hierfür ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt Ihres Kindes veröffentlicht werden soll, bitten wir Sie, den untenstehenden Coupon auszuschneiden, auszufüllen und der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37, 98666 Masserberg, zuzusenden oder vorbeizubringen.

Bei Rückfragen können Sie uns auch gerne kontaktieren:

Gemeindeverwaltung Masserberg,
Hauptstraße 37, 98666 Masserberg,
Telefon: 036870/5700, Telefax: 036870/57028,
E-Mail: gemeindeverwaltung@masserberg.de

Sie dürfen gratulieren!

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein Geburtstag, unser Ehejubiläum, die Geburt unserer Tochter/unsere Sohnes unter der Rubrik „Wir gratulieren“ veröffentlicht wird.

Am werde ichJahre alt (ab 70. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag).

Am haben wir unserjähriges Ehejubiläum (ab Goldene Hochzeit).

Am wurde unsere Tochter/Sohn geboren.

Eltern sind

aus dem OT

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Datum, Unterschrift:*

*Im Falle eines Ehejubiläums oder Geburt eines Kindes jeweils Unterschrift beider Jubilare bzw. Eltern
Nichtzutreffendes streichen!

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss des Amtsblattes der Gemeinde Masserberg!

Vereine und Verbände

Baumbepflanzung am Fehrenbacher Friedhof

Um das Erscheinungsbild am Fehrenbacher Friedhof zu verbessern, hat die Gemeinde Masserberg bereits Maßnahmen eingeleitet. Der Dorfgemeinschaftsverein Fehrenbach hat die Bepflanzung von fünf japanischen Zierkirschen organisiert und die Gärtnerei Memmler dazu beauftragt.

Folgende Sponsoren haben dies ermöglicht:

- Jagdgenossenschaft Fehrenbach mit **1.000,00 €**
- Bestattungsinstitut Gerlof Altenfeld mit **1.000,00 €**
- Dorfgemeinschaftsverein mit **250,00 €**
- Thüringer Waldverein mit **250,00 €**



Ein Dankeschön für das Ausheben der Pflanzlöcher geht an die Firma David Schilling.

Peter Koch
Vorstand

Frauenkreis der Kirchengemeinde Schnett-Heubach-Einsiedel

Wie aus einer Idee ein weihnachtlicher Nachmittag wird

Der Frauenkreis der Kirchengemeinde Schnett/Heubach/ Einsiedel trifft sich in geselliger Runde einmal im Monat. Jung und Alt gemeinsam an einem Tisch, um sich auszutauschen, zu lachen und manchmal auch um Trauer aufzufangen.



An so einem Tag im Oktober, genauer in Bürgerhaus Schnett, sitzen wir und kommen ins Schwärmen, wer wohl den besonderen Kuchen backt. Einige der Frauen sind hier wahre Künstler. In diesem Redefluss fällt auf einmal der Satz - dann lässt uns doch einen Seniorennachmittag in der Weihnachtszeit machen. Mit selbstgebackenem Kuchen, statt nur Stollen, mit selbstgebackenen Plätzchen und Lebkuchen. Und da ist sie - die Idee - gewachsen aus der Lust am Backen. Eine Lokalität ist schnell gefunden - Das Dorfgemeinschaftshaus in Einsiedel ist perfekt geeignet.

Da aber so ein Nachmittag nicht nur von Kuchen leben kann, sind wir auf Spendensuche gegangen. Der Bürgermeister der Gemeinde spendierte 150,- €. Auch ließ sich die Jagdgenossenschaft nicht lange bitten und gab ebenfalls 100,- € um den Nachmittag für die Senioren zu ermöglichen. Die Bäckerei Muche und die Fleischerei Pfötsch (beide aus Crock) haben durch ihre Sachspenden zum Gelingen des Nachmittages beigetragen. Denn es gab nicht nur Kaffee und Kuchen, auch belegte Brötchen und leckere Bratwürste vom Rost waren kostenfrei.

Und da „NECKERMANN „alles möglich macht, kam auch er und unterhielt mit Akkordeon und guter Stimme alle Gäste. Eine tolle Unterstützung war auch unsere Marika, die die Senioren mit dem Auto der Bergwacht abholte und sicher nach Hause brachte. Der Christliche Gedanke an Nächstenliebe und Hilfe in der Weihnachtszeit waren auch der Grund dafür, dass wir einen kleinen Spendentopf für das Kinderhospiz aufstellten. Die Bergwacht spendete den Betrag der Fahrgäste und auch die Senioren warfen den einen und anderen Euro ins Töpfchen. Ebenfalls ging ein Teil des Erlöses aus Glühwein und Bier in den Spendentopf. Zum Schluss konnte unser weihnachtlicher Seniorennachmittag 100,- € an das Kinderhospiz überweisen.

Wir möchten allen von Herzen Danke sagen, die diesen **1. Weihnachtlichen Seniorennachmittag des Frauenkreises** unterstützt haben. Denen, die Mitgeholfen haben den Senioren und Seniorinnen einen wundervollen Nachmittag zubereiteten, DANKE Mädels

Wir freuen uns auf die 2. Ausgabe im Dezember 2025

Veranstaltungen

... im Theater Masserberg bzw. Theatervorplatz

Donnerstag, 30.01.2025

19:00 Uhr **Musikalische Rennsteigwanderung** mit dem Trio „Die Neustädter Rennsteigklänge“

Montag, 03.02.2025

19:00 Uhr **Lesung mit Musik - mit Karin Ellmer**
Die neue Lust am Gedicht - Eine vergnügliche Stunde voller Poesie
Eintritt: 3,00 €

Donnerstag, 13.02.2025

19:00 Uhr **Blasmusik**
mit „Die Rehachtaler“

Samstag, 21.02.2025

19:00 Uhr **Humoristische Buchlesung**
mit Uwe Bauer / US Levin
Eintritt: 3,00 €

Hinweis: Bitte nutzen Sie den Haupteingang der REGIONED Rehaklinik Masserberg.

An alle Vereine und Leistungsträger

Für die Veranstaltungsplanung 2025 bitten wir um Ihre Zuarbeit der von Ihnen geplanten Veranstaltungen für das kommende Jahr.

Sollte es zu terminlichen Überschneidungen einzelner Veranstaltungen kommen, würden wir uns mit Ihnen noch einmal in Verbindung setzen um gegebenenfalls einen Alternativen Termin zu finden.

Wir möchten unseren Gästen und Einwohnern die Gelegenheit geben, möglichst viele Veranstaltungen besuchen zu können.

Gemeldete und geplante Veranstaltungen 2025 in der Gemeinde

Datum	Veranstaltung
08.02.2025	Kinderfasching in Schnett (14:30 - 17:00 Uhr) Kappenball im Haus Frankenblick Schnett 20:11 Uhr
26.04. - 27.04.2025	Rotkäppchenturnier
25.07. - 29.07.2025	Simmersbergfest in Schnett
Sa. 13.12.2025	Schlagernachmittag mit Captain Cook im Theatersaal Masserberg VA: Gemeinde Masserberg

Ihre Veranstaltung fehlt noch, dann melden Sie diese gern noch bei uns in der Masserberg Information. (gern mit einem Foto) Wir werden diese mit in den Veranstaltungskalender auf unserer Homepage aufnehmen.
Meldung an: info@masserberg.de

Wintersportwettkämpfe der SG Rennsteig Masserberg e.V.

Mittwoch, 29.01.2025

Start: 18:00 Uhr Nachtsprint Masserberg U 7 - 16 KT

Sonabend, d. 11.1.2025

Start: 10:00 Uhr TLC Sprint U 12 -15 FT

Mittwoch, d. 22.1.2025

Start: 18:00 Uhr Nachtsprint Masserberg U 11 - Senioren FT
Ausweichtermin: 12.2.2025

Sonabend, d. 1.3.2025

Start: 10:00 Uhr 13. Masserberger Skiathlon U 11 - Senioren
Rahmenprogramm: U 7 - 10 KT

Sonabend, d. 15.3.2025

Start: 10:00 Uhr 38. Masserberger Ski-Rennsteiglauf
U 7 - 10 KT U 11 - Senioren FT



Foto: Torsten Demmler

Der Dorfgemeinschaftsverein Fehrenbach lädt ein

Liebe Einwohner und Gäste,

wie versprochen, laden wir euch zum Teil 2 unseres Theaterstückes „Der Leim kocht wieder“ zum

Video- und Lichtbilderabend

am 21.2.25 um 18.00 Uhr ins Lauthäuschen an der ehemaligen Schule in Fehrenbach ein.

Für einen kleinen Imbiss und Toilettenmöglichkeit ist gesorgt. Bitte meldet euch wie immer telefonisch bei

Uta Müller, 036870 50159 oder
Regina Adam, 036870 50478 bis zum 12.2.25 an.

Wir freuen uns auf euer Kommen.

Kirchliche Nachrichten

- Waldepistel - Kirchengemeindeverband Heubach

für Heubach, Schnett/Einsiedel und Masserberg/Fehrenbach

Januar 2025

Jahreslosung für 2025:

„Prüft alles und behaltet das Gute!“
1. Thessalonicher 5,21

Monatsspruch für Januar:

„Jesus spricht:
Liebt eure Feinde, tut denen Gutes, die euch hassen!
Segnet die, die euch verfluchen,
betet für die, die euch beschimpfen!“
Lukas 6/27-28

Gottesdienst der Kirchengemeinde Heubach, Kirche St. Wolfgang:

- Mittwoch, 15. Januar 2025, Seniorennachmittag 14:30 Uhr
- Sonntag, 26. Januar 2025, Gottesdienst für alle Generationen 14:00 Uhr
-Herzliche Einladung nach Fehrenbach-
- Mittwoch, 29. Januar 2025, Frauenkreis 18:00 Uhr

Gottesdienst der Kirchengemeinde Schnett, Kirche St. Oswald:

- Sonntag, 12. Januar 2025, Gottesdienst 10:00 Uhr
- Sonntag, 19. Januar 2025, Gottesdienst 10:00 Uhr
- Sonntag, 26. Januar 2025, Gottesdienst für alle Generationen 14:00 Uhr
-Herzliche Einladung nach Fehrenbach-

Gottesdienst der Kirchengemeinde Masserberg in der Bergkirche:

- Dienstag, 07. Januar 2025, Gottesdienst in der Kurklinik 19:00 Uhr
- Mittwoch, 08. Januar 2025, Frauentreff im Pfarrhaus 14:30 Uhr
- Sonntag, 12. Januar 2025, Gottesdienst in der Kurklinik 10:00 Uhr
- Dienstag, 21. Januar 2025, Gottesdienst in der Kurklinik 19:00 Uhr

Sonntag, 26. Januar 2025,
Gottesdienst für alle Generationen 14:00 Uhr
-Herzliche Einladung nach Fehrenbach-

Gottesdienst der Kirchengemeinde Fehrenbach

Dienstag, 07. Januar 2025
Seniorenachmittag im Bürgerhaus 14:00 Uhr

Sonntag, 26. Januar 2025,
Gottesdienst für alle Generationen 14:00 Uhr

Für Amtshandlungen in Masserberg, Fehrenbach, Einsiedel, Schnett, Heubach ist zuständig:

Pfarramt Schönbrunn, Pfarrer Hannes Hofmann
Telefon-Nr. 036874/72255

Kindertagesstätte

250 Euro Spende für den Kindergarten „Waldwichtel“ als Weihnachtsüberraschung für die Kleinen

Die Vorfreude auf Weihnachten wurde in der KIGA Waldwichtel in Masserberg dieses Jahr besonders bereichert: Das Kataster- u. Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) E. Bartenstein aus Hildburghausen überreichte der Einrichtung eine großzügige Spende in Höhe von 250 Euro.

Die feierliche Übergabe fand im Beisein des Bürgermeisters der Gemeinde Masserberg, Denis Wagner, der Kämmerin Sylvia Schneider und Anna Sophia Froberg statt. Mit strahlenden Gesichtern nahmen die Kinder und Erzieherinnen der Kita das unerwartete Geschenk entgegen, das als kleine Weihnachtsüberraschung überreicht wurde.

„Es freut uns sehr, dass wir mit dieser Spende die wichtige Arbeit der KIGA unterstützen können“, erklärte dem Kataster- u. Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) E. Bartenstein. Auch Bürgermeister Denis Wagner betonte die Bedeutung solcher Gesten: „Gerade in der Weihnachtszeit ist es schön, Gemeinschaft und Solidarität zu zeigen. Unsere Kinder sind die Zukunft der Gemeinde, und jede Unterstützung ist ein wertvoller Beitrag.“

Die Spende soll in den kommenden Wochen für besondere Projekte oder Anschaffungen verwendet werden, die den Alltag der Kinder bereichern und den pädagogischen Spielraum der Erzieherinnen erweitern.

Die Gemeinde Masserberg dankt dem Kataster- u. Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) E. Bartenstein herzlich für ihr Engagement und wünscht allen Beteiligten ein gesundes neues Jahr.



Sonstiges

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum 01.05.2025 für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline:
Telefon: 0361 - 57 3943943
E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,
BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 19.01.2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 28.02.2025



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Masserberg

Herausgeber: Gemeinde Masserberg **Geltungsbereich:** Gemeinde Masserberg mit den Ortschaften Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett und Einsiedel **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Masserberg, Tel.: 03 68 70 / 57 00, Fax: 03 68 70 / 5 70 28 **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.